Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Den Antrag kann auch die GeSundheitsbehörde stellen.

Die Offenbarung ist nicht unbefugt, wenn sie von einem für die Gesundheitsbehörde tätigen Arzt oder mit Zustimmung eines solchen Arztes an eine Behörde oder an eine Person gemacht wird, die ein berechtigtes gesundheitliches Interesse daran hat, über die Geschlechtskrankheit der anderen Person unterrichtet zu werden.

## Artikel XXVI

Die Ausfiihrungsbestimmungen zu dieser Anordnung werden von der Alliierten -ko imanäantur erlassen.

#### Artikel XXVII

Diese Anordnung tritt am 15. November 1947 in Kraft.

Im Aufträge der Alliierten Kommandantur Berlin

#### Müster 1

(Zu Artikel XXIII der Anordnung zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten in Berlin.)

An	die Ges-uadheitsbehörde	
	ANTRAG	F 10
	a- uf Genehmigung kostenloser Behandlung wegen Geschlechtskrankheit.	
1.	Name	~
2.	(Name und Vorname — bei Frauen auch Mädchenname) Beruf	
3.	Geboren am in	
	Wohnort	
4.	Ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden, getrenntlebend*)  Mitglied der	
ť>.		Lues III
		chronisch).
	Befund bei Syphilis: Spirochtäten: positiv — negativ	
	Wassermannsche Reaktion: positiv — negativ  positiv — negativ	
	Befund bei Gonorrhoe:	
	Urethra-Abstrich Go: positiv — negativ	
	Cervix-Abstrich Go: positiv — negativ Rektum-Abstrich Go: positiv — negativ	
	Bartfi-Drüsen-Abstrich Go: positiv — negativ	
7. A	Art der Behandlung (kurze Angabe der verordneten Therapie)	
Й. І	Kurze Angaben über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse	des
9. B	Kranken " Beginn der Behandlung am "	(Datum).
	den	
	dell'	
	(Unterschrift und Stempel des Arztes.)	
	) Zutreffendes unterstreichen, nicht vorgenommene Untersuchungen durch-	
etr	eichen. Muster 2	
	(Zu Artikel XXIII der Anordnung zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten	
	in Berlin.)	
	Vertraulich	
	SCHLUSSBERICHT	
	über erfolgte Behandlung eines Falles von Geschlechtskrankheit	
4	Name	,
	(Name und Vorname — bei Frauen .auch Mädchenname)	
2.	Geboren aminBezirk	
	Postamt Bezirk	-
3.	Art der Krankheit*): Lues I, Lues II (behandelt — unbehandelt), Lues lufcen-s. Lues congenita, Ulcus rnolle. Gonorrhoe (akut —	Lues III
	Lues lufcen-s. Lues congenita, Ulcus rnolle. Gonorrhoe (akut —	chronisch)
	Mikroskopischer Befund nach Go von:  Urethra-Abstrich Go:  • positiv — negativ	
	Cervix-Abstrich Go: positiv — negativ Rektum-Abstrich Go: positiv — negativ	
	Rektum-Abstrich Go: positiv — negativ	
	Barth-Drüsen-Abstrich Go: positiv — negativ	
	Provokation: ja — nein, wann? —	
4.	Form der Behandlung: ambulant — klinisch:	
	im Krankenhaus — Klinik in. * von bis. Arzneimittel bei Syphilis — -	
	(z. B. Neosakvarsan, Bismogena) und ähnliches).	
	Stärke der Behandlung»	
×	Gesamtmenge ccm. Bei Gonorrhoe — Art der Behamdkvng	
٠,	(Stäbchen, Spülungen, Uliron usw.).	
5.	Erfolg bei der Behandlung von Syphilis	ya
В.	Wassermanasha Daaktion: positiv pagetin	
	Wassermannsche Reaktion: positiv — negativ.	ındheitsämte
	Wassermannsche Reaktion: positiv — negativ.	ındheitsämte

\*) Zutreffendes unterstreichen, nicht vorgenommene Untersuchungen durch-

Anlage "A" BK/O (47) 262 Anordnung

19....

## ANLAGE ..A"

# DURCHFÜHRUNG

(Unterschrift und Stempel des Arztes.)

der Anordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

# Artikel I

Zur Meldung von Geschlechtskrankheiten durch Arzte, Kliniken, Krankenhäuser und andere Einrichtungen zur Behandlung Geschlechtskranker sind

Mustern I und 2, interten Bestimmungen der Au-Fing der Geschlechts-und Ver-Einheits-Meldebogen (entsprechend den boigefügten Mustern I und 2 wenden. Die in dieser Anlage näher erläuterten Bestimmungen tikel IX, X und XI der "Anordnung über Bekämpfung der krankheiten vom 31. Oktober 1947" sind bei der Ausarbeitung wendung dieser Meldebogen zu beachten.

Für die Durchführung des Artikels I dieser Anlage sind nun Vordruckbücher, welche gleichfalls numerierte Vordruckblätter ten, än alle Stellen für Behandlung von Geschlechtskrankheiten an alle Arzte unentgeltlich auszugeben. Jedes Blatt dieses Buches steht aus einem abtrennbaren Teil (Abreißblatt) und einem im

verbleibenden Stammabschnitt.

Auf dein StammabschDitt hat der Arzt die folgenden Eintragungen zu machen:

a) Diagnose;

I

Name, Anschrift und Beruf des Kranken;

Datum der Meldung; Angaben über die Behandlungsart; Angaben darüber, ob der Krankp sich im Krankenhaus befindet, In e) Angaben darüber, ob der Krankp sich im Krankennaus beinuck, in allen Fällen, in denen der Arzt überzeugt ist, daß in Anwendung der Vorschriften der Artikel XIV und XV d'r Anordnung Krankenhausaufenllialt erforderlich ist.

Der Arzt muß die Vorlage eines Personalausweises verlangen. Sollte ein solcher nicht vorgezeigt werden, so muß diese Tatsache auf dem Stammabschnitt und defr Meldung vermerkt werden.

Das Abreißbatt besteht aus zwei Teien:

a) Der erste Teil dient nach Ausfüllung durch den Fäll, als "Einfache Meldung" (eine Darlegung der Einzelheiten des Krankheitsfälles enthaltend) oder als "Meldung mit Namensnennung" (Name Vorname und Anschrift).

Krankheitsfalles enthaltend) oder als "Meldung mit Namensnennung (Name, Vorname und Anschrift).

b) Der zweite Teil ist für epidemiologische Angaben über die mutmaßliche Ansteckungsquelle gemäß Artikel XI der Anordnung zu verwenden. Dieses Abreißblatt Ist unverzüglich verschlossen mit der Aufschrift "Vertraulich, nur durch den Arzt zu öffnen" den Gesundheitsbehörden auszuhändigen oder einzusenden.

a) Die Verwahrer der Vordruckbücher tragen zivfl- und strafrechtliche Verantwortung für ihre Aufbewahrung während und nach ihren»

sind verpflichtet, Gesundheilsbehördeutschen

Verantwortung 101 1110 CGebrauch.

Die Verwahrer der Vordruckbüeher sind verpflief oder den zur Einsichtnahme vorzulegen.

Für unbefugte Offenbarung von heiten ohne die Zustimmung des Kranken mac wahrer der Vordruckbücher gemäß Artikel X Geschlechtskrank-Kranken machen Artikel XXV Anordnung der

### Artiκe I III

Die in Artikel II Nr. 4 erwähnten Melungen und epidemiologischen Angaben sind an die Gesundheitsbehörden des Bezirkes zu richten, hi dem der die Anzeige erstattende Arzt seinen Wohnsitz hat.

Wenn die betreffende Person außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der

die betreffende Person außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Behörden wohnt, so werden diese die Einzelheiten unverzüglich Gesundheitsbehörden des Bereiches einsenden, in dem die In Frage Wenn die bet genannten Behörden kommende Person wohnt.

### Artikel IV

Wenn eine an einer Geschlechtskrankheit erkrankte Person cee verweigert, so muß die "Meldung mit Namensnennung", gemäß der Anordnung, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von z cëe Behandlung emäß Artikel X gemacht werden.

Eine an einer Geschlechtskrankheit erkrankte Person, die die laufende Behandlung abbricht oder sie nicht an dem durch den behandelnden Arzt vorgeschriebenen Tag wieder aufnimmt, ist wie ein Kranker zu behandeln, der die Behandlung verweigert, und muß unverzüglich, spätestens Innerhalb von zwei Tagen nach dem für die Konsultation vom Arzt festgesetzten Tag, an dem der Kranke nicht erschienen ist, mittels "Meldung mit Namensnennung" gemeldet werden.

#### Artikel V

Die Anordnung der Gesündheitsbehörden ist mittels eines eingeschriebe-nen Briefes der betreffenden Person zuzustellen, In Fällen, im denen eiligere Mittel für nötig erachtet werden, sind die Gesundheitsbehörden ermächtigt, alle erforderlichen, selbst sofortige polizeiliche Maβnahmen, zu ergreifen.

### Artike 1 VI

Der betreffenden Person ist auf die in Artikel V dieser Anlage festgesetzten Weise mitzuteilen, daß sie sich zwecks Untersuchung in ein Krankenhaus aufnehmen lassen muß und, falls erforderlich, sich einer Behandlung gemäß Artikel XII, XIV und XV der Anordnung zu unterziehen hat. Wenn die betreffende Person es unterlassen hat, sich binnen 48 Stunden nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes in einem Krankenhaus aufnehmen

und sich behandeln lassen, haben die Gesundheitsbehörden die Polizei mit der zwangsweisen Durchführung ihrer, Anordnung zu beauftragen.

Die Krankenhäuser sind verpflichtet, alle Kranken aufzunehmen, die gemäß Artikel XII, XIV und XV. der Anordnung zugewiesen werden, jeden Kranken über die ihm gemäß Artikel XVII der Anordnung auß Beschränkungen und die Strafbestimmungen zu belehren.

### Artikel VIII

Wenn eine Person, über welche eine "Meldung mit Namensnennung" stattet' worden ist, ihren Wohnsitz während der Behandlungs oder zw zwei Behandlungsperioden wechselt, muß sie die Gesundheitsbehörden nachrichtigen und ihre neue Anschrift melden. Die örtlichen Gesum behörden haben diese Meldung über die betreffende Person an die Gheilsbehörden des neuen Wohnsitzes weiterzugeben.

Die deutschen Gesundheitsbehörden haben:

- Eine Liste approbierter Ärzte aufzustelle die gemäß Artikel XII der Anordnung suchungen auszuführen; \* aufzustellen, die die Befähigung Anordnung erforderlichen ärztlichen
- eine Liste der öffentlichen Krankenhäuser und Privatkliniken stcMen, die für Krankenhausbehandlung geeignet sind. In dieser sind nur diejenigen Anstalten aufzuführen, deren Einrichtungen Arbeitsmethoden für ausreichend erachtet werden, um die für Durchführung der Anordnung vom 31. Oktober 1947 und dieser erforderliche Überwachung zu gewährleisten.